



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Bindungswirkung von Gebietsänderungsverträgen (II)

Kleine Anfrage - **KA 6/8452**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In seinem Beschluss vom 3. Juni 2014 (Az.: 4 L 162/13) bestätigt das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt eine Entscheidung der Vorinstanz (Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 25. April 2013, Az.: 2 A 286/12). Gegenstand des Verfahrens war die Bindungswirkung einer Vereinbarung in einem Gebietsänderungsvertrag, wonach sich eine Gemeinde zur Beibehaltung eines bestimmten Realsteuerhebesatzes in einem bestimmten Ortsteil für eine bestimmte Zeit verpflichtet. In Ihren Entscheidungen widersprechen Verwaltungs- wie Oberverwaltungsgericht der Rechtsauffassung, welche das Ministerium für Inneres und Sport in seinen Erlassen 14. Oktober 2011 und 18. Dezember 2011 vertritt.

Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte ist die Gemeinde an die Vereinbarung im Gebietsänderungsvertrag gebunden, wenn die Vereinbarung wirksam zustande gekommen ist und eine einschränkende Auslegung des Vertragstextes nicht in Betracht komme. Ein Recht auf Vertragsanpassung gemäß § 60 VwVfG wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage stehe der Gemeinde nicht zu.

Eine Erhöhung der im Gebietsänderungsvertrag vereinbarten Realsteuerhebesätze käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Gebietsänderungsvertrag selbst eine entsprechende Anpassungsklausel, z. B. für den Fall der Verschlechterung der Haushaltslage, enthalte.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung:

Die Vorbemerkung des Fragestellers ist insoweit nicht zutreffend als ausgeführt wird, dass den Gemeinden ein Recht auf Vertragsanpassung gemäß § 60 VwVfG wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlagen nicht zusteht.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg (VG) hat demgegenüber die Möglichkeit der Vertragsanpassung gemäß § 60 VwVfG i. V. m. § 1 LVwVerfG ausdrücklich bestätigt.

Dabei verwies das VG darauf, dass sich eine Beschränkung des Hebesatzrechts der Gemeinde aus § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG ergeben kann, der im Fall von Gebietsänderungen nach entsprechender bundesrechtlicher Gestaltung die Möglichkeit eröffnet, unterschiedliche Hebesätze festzusetzen. Liege eine solche Gestaltung vor und sind unterschiedliche Hebesätze im Gebietsänderungsvertrag wirksam festgelegt worden, so sei die Gemeinde daran für die vertraglich festgelegte Zeit gebunden - es sei denn, eine einschränkende Auslegung oder ein Recht auf Vertragsanpassung (§ 60 VwVfG) stehe dem entgegen.

In der späteren Urteilsbegründung wird dementsprechend ausführlich eine Prüfung vorgenommen, ob die Voraussetzungen des § 60 VwVfG vorliegen.

1. In den Gebietsänderungsverträgen welcher Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden im Burgenlandkreis wurden Vereinbarungen getroffen, wonach sich eine Gemeinde zur Beibehaltung eines bestimmten Realsteuerhebesatzes in einem bestimmten Ortsteil für eine bestimmte Zeit verpflichtet?

In der nachfolgenden, durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises erstellten Übersicht, wird dargestellt, welche Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden im Burgenlandkreis die Beibehaltung der Hebesätze in den Gebietsänderungsverträgen vereinbart haben.

Einheitsgemeinde/ Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde	Gebietsänderungsvertrag	Festschreibung der Hebesätze ja/nein	Festschreibung bis
1	2	3	4
Stadt Weißenfels	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels	ja	bis zum 31.12.2014
Stadt Weißenfels	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels	ja	bis zum 31.12.2016
Stadt Weißenfels	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz in die Stadt Weißenfels	ja	bis zum 31.12.2016

Gemeinde Molauer Land (Verbandsgemeinde Wethautal)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Leislau, Molau	Abtlöbnitz - nein (Festsetzung der Hebesätze für dieses Gebiet sollte durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde Molauer Land erfolgen); für die übrigen Gemeinden - ja	bis zum 31.12.2019
Gemeinde Mertendorf (Verbandsgemeinde Wethautal)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Görtschen, Löbitz, Mertendorf	ja	bis zum 31.12.2010
Gemeinde Meineweh (alt: Anhalt-Süd) (Verbandsgemeinde Wethautal)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Meineweh, Pretzsch, Unterkaka	ja	bis zum 31.12.2010
Gemeinde Wethau (Verbandsgemeinde Wethautal)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Wethau und Gieckau	ja	bis zum 31.12.2010
Stadt Osterfeld (Verbandsgemeinde Wethautal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Heidegrund in die Stadt Osterfeld	ja	bis zum 31.12.2019
Stadt Osterfeld (Verbandsgemeinde Wethautal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinden Goldschau und Waldau in die Stadt Osterfeld	ja	bis zum 31.12.2019
Gemeinde Balgstädt (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Größnitz in die Gemeinde Balgstädt	ja	bis zum 30.06.2018
Gemeinde Balgstädt (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Hirschroda in die Gemeinde Balgstädt	nein	-
Gemeinde Balgstädt (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Burkersroda in die Gemeinde Balgstädt	nein	-
Gemeinde Gleina (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Ebersroda in die Gemeinde Gleina	ja	bis zum 30.06.2019
Gemeinde Gleina (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Baumersroda in die Gemeinde Gleina	ja	bis zum 30.06.2019
Stadt Freyburg (Unstrut) (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Pödelist in die Stadt Freyburg (Unstrut)	ja	bis zum 30.06.2019
Stadt Freyburg (Unstrut) (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Schleberoda in die Stadt Freyburg (Unstrut)	ja	bis zum 30.06.2019
Stadt Freyburg (Unstrut) (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Weischütz in die Stadt Freyburg (Unstrut)	ja	bis zum 30.06.2019
Stadt Freyburg (Unstrut) (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Zeuchfeld in die Stadt Freyburg (Unstrut)	ja	bis zum 30.06.2019

Stadt Laucha an der Unstrut (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Burgscheidungen in die Stadt Laucha an der Unstrut	nein	-
Stadt Laucha an der Unstrut (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Kirchscheidungen in die Stadt Laucha an der Unstrut	nein	-
Stadt Nebra (Unstrut) (Verbandsgemeinde Unstruttal)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Wangen in die Stadt Nebra (Unstrut)	nein	-
Stadt Hohenmölsen	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen	ja	bis zum 30.06.2014
Stadt Hohenmölsen	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen	ja	bis zum 30.06.2014
Gemeinde Wetterzeube (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Breitenbach, Haynsburg, Wetterzeube	ja, aber nur für die ehemalige Gemeinde Wetterzeube	bis zum 31.12.2014
Gemeinde Gutenborn (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergisdorf, Droßdorf, Heuckewalde, Schellbach	ja	bis zum 31.12.2010
Gemeinde Schnaudertal (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Bröckkau und Wittgendorf	ja	bis zum 31.12.2010
Gemeinde Kretzschau (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Döschwitz, Grana, Kretzschau	ja	bis zum 31.12.2019
Gemeinde Droyßig (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Droyßig und Weißenborn	ja	bis zum 31.12.2010
Stadt Lützen	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Ripbach, Poserna, Muschwitz und Stadt Lützen	ja	bis zum 31.12.2019
Stadt Eckartsberga (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Burgholzhausen, Tromsdorf und der Stadt Eckartsberga	ja	bis zum 31.12.2014
Stadt Bad Bibra (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenroda, Golzen, Thalwinkel und der Stadt Bad Bibra	ja	bis zum 31.12.2014
Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Möllern und Taugwitz	ja	bis zum 31.12.2014

Gemeinde Kaiserpfalz (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Bucha, Memleben, Wohlmirstedt	ja	bis zum 31.12.2014
Gemeinde An der Poststraße (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Herengosserstedt, Klosterhäsel er, Wischroda	nein	-
Gemeinde Finne (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Billroda und Lossa	nein	-
Gemeinde Fimmelnd (Verbandsgemeinde An der Finne)	Gemeindeneu bildungsvertrag zwischen den Gemeinden Kahlwinkel, Baubach, Steinburg	nein	-
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2019
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Geußnitz in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Kayna in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Nonnewitz in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Würchwitz in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Zeitz	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Döbris in die Stadt Zeitz	ja	bis zum 31.12.2018
Stadt Naumburg (Saale)	GÄV zur Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale)	ja	bis zum 31.12.2014
Stadt Naumburg (Saale)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg (Saale)	ja	bis zum 31.12.2019
Stadt Naumburg (Saale)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Janisroda in die Stadt Naumburg (Saale)	ja	bis zum 31.12.2009
Stadt Naumburg (Saale)	GÄV zur Eingemeindung der Gemeinde Prießnitz in die Stadt Naumburg (Saale)	ja	bis zum 31.12.2009

2. In welchen Fällen aus der Antwort zu Frage 1 enthält der Gebietsänderungsvertrag eine Anpassungsklausel, die nach den o. g. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, für den Fall der Verschlechterung der Haushaltslage, eine Erhöhung der vereinbarten Realsteuerhebesätze zulassen würden?

Jedenfalls die Gemeinden Burgholzhausen, Tromsdorf und die Stadt Eckartsberga haben nach Mitteilung des Burgenlandkreises im Gemeindeneubildungsvertrag eine Anpassungsklausel vereinbart. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen lauten im § 10 des Vertrages diesbezüglich wie folgt: „Bis zum 31.12.2014 können die in den aufgelösten Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden Realsteuerhebesätze beibehalten werden, sofern der neue Gemeinderat keine abweichenden Regelungen trifft.“

Mit dieser Regelung ist zum einen das Beibehalten der Realsteuerhebesätze in das Ermessen der Gemeinde gestellt und zum anderen dem neuen Gemeinderat die Möglichkeit gegeben worden, Änderungen der Realsteuerhebesätze vorzunehmen.

Zumal auch Nebensätze eine einschränkende Auslegung tragen können, bleibt es darüber hinaus der Einzelfallprüfung vorbehalten, ob im konkreten Fall eine einschränkende Auslegung möglich ist.

3. In welchen Fällen aus der Antwort zu Frage 1 wurden, entgegen der Vereinbarung aus den Gebietsänderungsverträgen, Realsteuerhebesätze erhöht? Geschah das aufgrund von Hinweisen bzw. durch Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörden?

Ob entgegen der Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen Realsteuersätze erhöht wurden, bedarf einer Prüfung jeden Einzelfalls. Dabei ist in jedem Einzelfall die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung zu prüfen und die jeweiligen Vorstellungen der Vertragsparteien über die gemeinsamen Grundlagen der Vereinbarung festzustellen. Zudem ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Sonderbedingungen der „Unzumutbarkeit“ vorliegen.

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage kann mithin nicht dargetan werden, in welchen Fällen eine vertragswidrig-rechtswidrige Erhöhung von Realsteuersätzen erfolgte.